

Der Präsident

Ic 1 - 5161.

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung


Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma Connect Personal-Service GmbH, Zeitarbeit, Moltkestr. 65, 76133 Karlsruhe,

vertreten durch die Geschäftsführerin: Frau Ariane Durian

- ~~Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt~~
- die ab 04.04.1990 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab 20.02.1993

- ~~erlaubt bis zum~~
- unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Ambs



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesamtes
und auf Verlangen zurückzugeben.**

